
S 40 U 5035/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 U 5035/04
Datum	17.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 146/05 U
Datum	21.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

uf die Beschwerde der KlÄgerin wird der Beschluss des Sozialgerichts MÄnchen vom 17.01.2005 aufgehoben.

GrÄnde:

I.

Im Unfallversicherungsrechtsstreit der KlÄgerin gegen die Land- und forstwirtschaftliche BG Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben hat die KlÄgerin beantragt festzustellen, dass eine Unternehmereigenschaft im Sinne von [Ä 123 Abs.1 Nr.1 SGB VII](#) nicht vorliegt. Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 14.01. 2005 abgewiesen; es bestehe eine von der KlÄgerin nicht entkrÄftete rechtliche und tatsÄchliche Vermutung fÄr das Vorliegen eines forstwirtschaftlichen Unternehmens. Die Kostenentscheidung beruhe auf [Ä 193 SGG](#).

Mit Beschluss vom 17. Januar 2005 hat das SG den Streitwert auf 4.000,00 Euro festgesetzt. Die Festsetzung beruhe auf [Ä 197a SGG](#), [Ä 13 GKG](#) a.F.

Die KlÄgerin wandte mit der Beschwerde vom 24.03.2005 ein, sie gehÄre zu den in [Ä 183 SGG](#) genannten Personen.

Das Sozialgericht half der Beschwerde nicht ab und legte die Akten dem Bayer. Landessozialgericht vor.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulÄssig ([ÄÄ 172](#), Abs.1 173, S. 1 193 SGG) und sachlich begrÄndet.

GemÄÄ [Ä 197a SGG](#) werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben, wenn in einem Rechtszug weder der KlÄger noch der Beklagte zu den in [Ä 183 SGG](#) genannten Personen gehÄren.

GemÄÄ [Ä 183 SGG](#) in der bis zum 01.01.2002 geltenden Fassung (a.F.) war das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kostenfrei, soweit nicht anderes bestimmt war.

GemÄÄ [Ä 183 SGG](#) (neue Fassung ab 02.01.2002) ist das Verfahren kostenfrei, soweit Versicherte in dieser Eigenschaft als KlÄger beteiligt sind. GemÄÄ [Ä 183 Satz 3 SGG](#) steht dem Versicherten gleich, wer im Falle des Obsiegens zu diesen Personen gehÄren wÄrde. Damit soll klargestellt werden, dass die Kostenfreiheit auch dann gilt, wenn ein KlÄger geltend macht, er sei Versicherter, es in Wahrheit aber nicht ist. Eine EinschrÄnkung auf die Geltendmachung von Sozialleistungen enthielt auch der Gesetzesentwurf nach MaÄgabe der ihm beiefÄgten BegrÄndung nicht. Weder aus den Gesetzesmaterialien noch aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt sich ein Hinweis darauf, dass mit der RechtsÄnderung zum 02.01.2002 fÄr Teile des sozialgerichtlichen Rechtsschutzes der Versicherten, LeistungsempfÄnger und Behinderten die bis dahin geltende Kostenfreiheit entfallen sollte. Ein Wille, nicht leistungsrechtliche Verfahren in AbÄnderung der bis zum 01.01.2002 bestehenden Rechtslage aus dem Anwendungsbereich des [Ä 183 SGG](#) n.F. auszuschlieÄen, ist angesichts der BegrÄndung des Gesetzesentwurfs, grundsÄtzlich die GebÄhrenfreiheit beizubehalten, nicht erkennbar.

Im vorliegenden Berufungsverfahren war die Beitragspflicht der KlÄgerin in der gesetzlichen landwirtschaftlichen Unfallversicherung streitig. Dass der landwirtschaftliche Unternehmer als Versicherter bei Streitigkeiten, die seine Versicherteneigenschaft und die darauf beruhenden Rechte und Pflichten betreffen, dem Anwendungsbereich des [Ä 183 SGG](#) unterfÄllt, bedarf keiner ErlÄuterung (vgl. BayLSG, Beschluss vom 29.06.2005, L [1/3 U 291/04](#)).

Daher ist der landwirtschaftliche Unternehmer bei einem Streit um seine Versicherungspflicht eben so geschÄtzt wie bei einem Streit um die Beitragspflicht und die BeitragshÄhe. Denn ein solcher Streit wird aufgrund der IdentitÄt von Versichertem und Unternehmer immer auch aus Eigeninteresse des Versicherten gefÄhrt, also werden auch diese Streitigkeiten vom Anwendungsbereich des [Ä](#)

[183 SGG](#) umfasst.

Die Kostenentscheidung richtet sich, wie das Gericht im Urteil zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, nach [Â§ 193 SGG](#).

Der Beschluss bezÃ¼glich [Â§ 197a SGG](#) war daher aufzuheben.

Dieser Beschluss ist kostenfrei und nicht anfechtbar ([Â§ 183, 177 SGG](#)).

Erstellt am: 18.08.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024